

**Richtlinien**  
**zur**  
**Förderung von**  
**Initiativen, Vereinen und Selbstorganisationen**  
**von**  
**Menschen mit Zuwanderungsgeschichte**

**1. Vorbemerkung**

Die Richtlinie zur Förderung von Initiativen, Vereinen und Selbstorganisationen der Stadt Bielefeld ist Grundlage für die Gewährung städt. Zuwendungen an Initiativen, Vereine und Selbstorganisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

Die Stadt Bielefeld fördert im Rahmen der jeweils bereit stehenden Haushaltsmittel Initiativen, Vereine und Selbstorganisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (Migrantenselbstorganisationen (MSO)), die nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Bielefeld zu fördern und deren Verständigung mit der einheimischen Bevölkerung zu verbessern. Diesem Ziel dienen insbesondere Veranstaltungen und Angebote

- zur Bildung und Information,
- Kultur- und Freizeitaktivitäten mit Nationalitäten übergreifenden Inhalten und Angeboten,
- mit sozial integrativem Charakter, die sich an bestehenden Gemeinwesen- und Stadtteil- und hiermit vergleichbaren Arbeitskreisen beteiligen.

Die Zuwendungen dienen der Finanzierung einzelner Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind (Projektförderung).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

**2. Voraussetzungen**

**2.1 Gegenstand der Förderung**

Die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien dient der Förderung der Initiativen, Vereine und Selbstorganisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, die im Integrationsprozess insbesondere

- eine Vermittlerrolle und Dienstleistungsfunktion wahrnehmen,
- zum Abbau sozialer und ökonomischer, sich ethnisch ausprägender Ungleichheit beitragen,
- ihr Potenzial in der Gesellschaft und im Bereich der Integration (politisch-rechtliche Integration, Bildungs-, soziale und Arbeitsmarkt-Integration, z. B. auf dem Wohnungsmarkt, im Gesundheitsbereich oder im Stadtteil) einbringen,
- bürgerschaftliches Engagement fördern.

**2.2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Initiativen, Vereine und Selbstorganisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (MSO) mit Sitz und mit Tätigkeit vorwiegend im Bereich der Stadt Bielefeld.

## **2.3 Bewilligungsvoraussetzungen**

### **2.3.1 Formelle Bewilligungsvoraussetzungen**

Die Gewährung einer Zuwendung setzt insbesondere voraus:

- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss eine juristische Person, i. d. R. eine juristische Person des Privatrechts (d. h. insbes. e. V., GmbH, Stiftung) sein.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller soll grundsätzlich eine schriftliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit i. S. v. § 51 AO durch die zuständige Finanzverwaltung (= Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO) haben.
- Die Arbeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers muss auf Dauer angelegt sein.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss ihren bzw. seinen Sitz in Bielefeld haben.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss sich an den kommunalen Netzwerken (z. B. Vereinstreffen) unter Leitung des Stadt Bielefeld – Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – beteiligen und eng mit anderen Initiativen, Vereinen und Selbstorganisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte kooperieren. Hierzu zählt u. a. auch die Bereitschaft, Vereinsräume bei Bedarf, nach Absprache und Möglichkeit auch anderen Initiativen, Vereinen und Selbstorganisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zur Verfügung zu stellen.
- Angebote der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, für die eine Förderung beantragt wird, müssen in Bielefeld stattfinden, grundsätzlich zweisprachig oder in deutscher Sprache und öffentlich sein und durch ein Programm konkret benannt und frühzeitig der Stadt Bielefeld – Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten –, dem Migrationsrat und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

### **2.3.2 Materielle Bewilligungsvoraussetzungen**

- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes (GG) förderliche Arbeit bieten. Dies heißt insbes., dass sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung i. S. d. GG und zu den UN-Menschenrechten bekennt und sich mit ihrer bzw. seiner Ausrichtung und Tätigkeit aktiv, im Sinne einer positiven Förderung der Ziele des GG einbringt.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss auf Grund der satzungsmäßigen bzw. der in anderer Form festgelegten Zielsetzungen für Völkerverständnis und Integration eintreten und mit ihrer bzw. seiner Arbeit darauf hinwirken, dass die gesellschaftliche Integration von Menschen mit

Zuwanderungsgeschichte mit ihren Dimensionen der strukturellen, kulturellen, sozialen und identifikativen Integration gelingen kann.

- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss mit ihrer bzw. seiner Tätigkeit insbesondere
  - dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und für die einheimische Bevölkerung zu schaffen oder zu erhalten,
  - den Dialog und das Miteinander von Zuwanderinnen bzw. Zuwandernern und Einheimischen fördern,
  - dabei mitwirken, aus der Vielfalt des Zusammenlebens ein Ganzes von Jung und Alt, Arm und Reich etc. zu schaffen,
  - dazu beitragen, dass Chancengleichheit, Vielfalt, Integration und die Bekämpfung von Diskriminierung insbesondere wegen ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung sowie ein friedliches und tolerantes Zusammenleben in Bielefeld unterstützt und gefördert werden.
  - integrationspolitischen Zielsetzungen des Bundes, Landes NRW sowie der Stadt Bielefeld entsprechen und dazu beitragen, deren Konkretisierung und Umsetzung insbesondere auf örtlicher Ebene zu befördern und umzusetzen.
  - mit öffentlichen Bildungseinrichtungen insbes. im Vorschul- und Schulbereich, im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit kooperieren,
  - Anregungen in Bezug auf die interkulturelle Öffnung von Bildungseinrichtungen und Institutionen geben,
  - Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern / Erziehungsberechtigten speziell im Feld der Bildungsförderung beraten und unterstützen.
  - die Zielgruppe/n ihrer bzw. seiner Aktivitäten in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, speziell das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit realisieren.

Eine Förderung, die primär bzw. überwiegend politischen, religiösen oder sportlichen Zielen dient, ist auf der Basis dieser Richtlinien ausgeschlossen.

## **2.4 Bewilligungsbehörde**

Die Stadt Bielefeld –Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – 170 – ist die für die Förderung von Initiativen, Vereinen und Selbstorganisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zuständige Bewilligungsbehörde. Das Beratungs-, Vorschlags- und Anregungsrecht des Migrationsrates nach § 3 Abs. 3 1. Spiegelstrich der Satzung für den Migrationsrat der Stadt Bielefeld bleibt hiervon unberührt.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1** Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil leisten. Eine Vollfinanzierung, d. h. eine Projektförderung mit Finanzierung aller Ausgaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, scheidet aus.
- 3.2** Eine Projektförderung ist nachrangig und setzt voraus, dass zunächst mögliche finanzielle Hilfen Dritter in vollem Umfang beantragt und in Anspruch genommen werden und dass Hilfen und Mittel Dritter zur Projektfinanzierung nicht ausreichen.
- 3.3** Die Projektförderung ist regelmäßig eine Anteilsfinanzierung auf den nicht durch andere Einnahmen gedeckten Finanzierungsanteil und beträgt maximal 1.500 €/Jahr. Die Zuwendung erfolgt in Form einer Barzuwendung.

### **4. Verfahren**

#### **4.1 Antragsverfahren**

Die Zuwendung muß schriftlich bis zum 31.03. des Jahres mit folgenden Unterlagen bzw. Angaben beantragt werden:

- Ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben, Jahresplanung und der Organisationsform (Antragsbegründung).
- Darstellung des Projekts (Zielsetzung, Zielgruppe, Projektansatz, Fachlichkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, bisherige Erfahrungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, Kooperationen mit Dritten, etc., Gesamtkostenplanung – Kosten- und Finanzierungsplan –, für das eine städt. Zuwendung beantragt wird.
- Bei eingetragenen Vereinen: Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister; Namensliste der für die juristische Person des Privatrechts aktuell handelnden Personen (z. B. Vorstand); Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die nicht als Verein organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- Aktuelle schriftliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit i. S. v. § 51 AO durch die zuständige Finanzverwaltung (= Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO).
- Schriftliche Erklärung, ob und bei welcher Stelle/bei welchen Stellen für den gleichen Zweck Fördermittel beantragt worden sind.
- Beabsichtigter Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (bei erstmaligem Projektförderantrag).
- Protokoll der Gründungsversammlung, Satzung und Geschäftsordnung sowie bei Antragstellerinnen bzw. Antragstellern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, Satzung der Gesamtorganisation (Original bzw. beglaubigte Abschrift) (bei erstmaligem Projektförderantrag).

#### **4.2 Bewilligungsverfahren**

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid der Stadt Bielefeld bewilligt. Der Zuwendungsbescheid enthält insbes. folgende Angaben:

- Genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers und der geförderten Aktivität.
- Art und Höhe der Zuwendung.

- Bewilligungszeitraum.

Mit Annahme der Zuwendung erklärt sich die Empfängerin bzw. der Empfänger mit diesen Richtlinien einverstanden – falls dies nicht bereits im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1 erfolgt sein sollte.

#### **4.3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides i. d. R. spätestens bis zum 31.07. eines Kalenderjahres.

### **5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers**

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde (Stadt Bielefeld – Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – (s. Ziff. 2.4 Satz 1)) unverzüglich Sachverhalte anzuzeigen, wenn insbesondere

- sie bzw. er nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes (s. Ziff. 4.1) weitere Zuwendungen insbes. bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- die Grundlage der Zuwendung sich ändert oder wegfällt.

### **6. Nachweis und Prüfung der Verwendung**

Die Bewilligungsbehörde (s. Ziff. 2.4 Satz 1) ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Bei der Festlegung von Prüfungsumfang und Prüfungshäufigkeit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung einen Nachweis (Sachbericht und Finanznachweis) zu führen. Der Nachweis der Verwendung ist bis spätestens zum 31.03. des auf die städtische Zuwendung folgenden Kalenderjahres zu erbringen.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit der städtischen Zuwendung stehenden Bücher und Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren; steuerrechtliche oder andere Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungsfrist festlegen, bleiben hiervon unberührt.

### **7. Widerruf des Zuwendungsbescheides**

Die Bewilligungsbehörde (s. Ziff. 2.4 Satz 1) kann einen Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise aufheben, wenn

- der Zuwendungszweck nicht oder nicht erreicht wird bzw. worden ist.
- die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ihren bzw. seinen Mitteilungspflichten gegenüber der Behörde nicht rechtzeitig nach-

kommt, insbes. den Verwendungsnachweis nicht innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist erbringt.

- die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren bzw. sind.
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.
- in den Räumen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers illegale Aktivitäten, insbes. verbotene Glücksspiele stattfinden, organisiert oder gestattet werden.

## **8. Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung**

Als Folge einer Aufhebung der Zuwendung ist die Zuwendung zurückzufordern. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuwendung bereits verwendet worden ist. Die Rückforderung ist durch schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung können Zinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Basissatz, mindestens jedoch mit 7 vom Hundert berechnet werden.

## **9. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie stellt einen grundsätzlichen Handlungsrahmen dar.

Sie tritt mit Wirkung ab dem 01.04.2009 in Kraft. Bisherige städt. Richtlinien zur Förderung ausländischer Vereine und Gruppen treten mit Ablauf des 31.03.2009 außer Kraft.